



I. Schreiben an:

ZAK Abfallwirtschaft GmbH Kempten
Dieselstr. 9
87437 Kempten (Allgäu)

Stadt Kempten (Allgäu) 08.07.2022
Ansprechpartner Frau Fiedler
Zeichen 35-fie/Lu
Telefon 0831/2525-3520
Telefax 0831/2525-3515
Dienstgebäude Rathausplatz 22
87435 Kempten (Allgäu)
Zimmer 410
eMail judit.fiedler@kempten.de

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Firma ZAK Abfallwirtschaft GmbH Kempten auf Änderung der Genehmigung gem. § 16 BImSchG für nicht gefährlichen Abfall und gefährlichen Abfall auf dem Betriebsgelände Dieselstraße 22 in Kempten (Allgäu) vom 23.05.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Kempten (Allgäu) – Amt für Umwelt- und Naturschutz – erlässt folgenden

Bescheid:

1. Genehmigung

Die ZAK Abfallwirtschaft GmbH erhält auf ihren Antrag vom 23.05.2022 die Genehmigung zur wesentliche Änderung (§ 16 BImSchG) für die zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 5.000 Tonnen auf dem Grundstück mit der Flst. Nr. 747/3, immissionsschutzrechtlich genehmigt mit Bescheid vom 14.12.2018.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen:

- die alternative Nutzung der „Halle C“ als Garage für Fahrzeuge des ZAK sowie Mitarbeiterfahrzeuge,
- die Aufnahme zusätzlicher nicht gefährlicher Abfallarten zur zeitweilige Zwischenlagerung

2. Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen sind Teil der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung:



Unsere öffentlichen
Sprechzeiten:
Mo – Fr 8.00 – 12.00
Mo zus. 14.30 – 17.30
Mi 8.00 – 13.00
Buslinie 6 bis Rathaus,
weitere bis ZUM

Sparkasse Allgäu
BLZ 733 500 00
KontoNr. 109
SWIFT-BIC BYLADEM1ALG
IBAN
DE85 7335 0000 0000 0001 09

Postbank München
BLZ 700 100 80
Konto 395 89-804
SWIFT-BIC PBNKDEFF700
IBAN
DE09 7001 0080 0039 5898 04

- Unterlagen zum Änderungsantrag des Abfallzwischenlagers, Dieselstraße 22 in 87437 Kempten, der ZAK Abfallwirtschaft GmbH, Dieselstraße 9, 87437 Kempten, Stand: 23.05.2022

3. Nebenbestimmungen

Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid vom 14.12.2018 gilt insoweit fort, als die darin festgesetzten Auflagen nicht den in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen widersprechen.

3.1 Allgemein

Das geänderte Zwischenlager ist gemäß den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Auflagen keine Änderungen ergeben.

3.2 Zugelassene Abfälle und Anlagenkapazität

Die Auflage 3.2.1 wird durch folgende Auflage ersetzt:

3.2.1 Einsatzstoffe

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nur die Annahme und zeitweilige Lagerung der nachfolgend genannten Abfälle:

AVV-Nummer	AVV-Bezeichnung	Beschreibung intern
17 02 01	Holz	Altholz
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	Siebreste Kempten (SRK) aus der Vergärungsanlage Schlatt
19 12 02	Eisenmetalle	Eisenschrott aus dem MHKW
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Siebreste OA-Süd (SROA-S)
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung	Gemisch aus gemischten Siedlungsabfällen, Hausmüll, Sperrmüll sowie hausmüllähnliche Abfälle
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Altholz A4
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Altholz
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Landschaftspflegematerial (LPM)
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	Hausmüll
20 03 07	Sperrmüll	

* gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Es dürfen nur Abfallemballagen unter der AVV-Nummer 19 12 12 zwischengelagert werden, die entsprechend den Anforderungen des immissionsschutzrechtlichen Bescheides der Regierung von Schwaben vom 13.06.2007 hergestellt wurden.

Die Auflage **3.5 Vorgaben für das Lagern von Abfällen** wird durch folgende Auflage ergänzt:

3.5.4 Emballierte Abfälle mit der AVV-Nummer 19 12 12 dürfen nur dann zwischengelagert werden, wenn die Kunststoffaußenhülle unbeschädigt ist und eine luftdichte Verpackung der Abfälle gewährleistet werden kann.

Die Auflage **3.6 Umschlag von Abfällen** wird durch folgende Auflage ergänzt:

3.6.3 Für den Umschlag von Abfallemballagen sind Vorrichtungen zu verwenden, die die Kunststoffaußenhülle der Emballagen nicht beschädigen (z. B. Emballagegabel, Emballagegreifer).

3.7 Brandschutz

Abweichungen

1. Abweichung zum § 14 (2) Nr. 2 GaStellV – Abstand der Lüftungsöffnungen: Der Abweichung, Überschreitung des Abstandes der Lüftungsöffnungen um 15m, wird antragsgemäß zugestimmt.

Abweichungsbegründungen

1. Der Abweichung wird aufgrund der in dem Brandschutznachweis beschriebenen Begründung / Kompensation aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt.

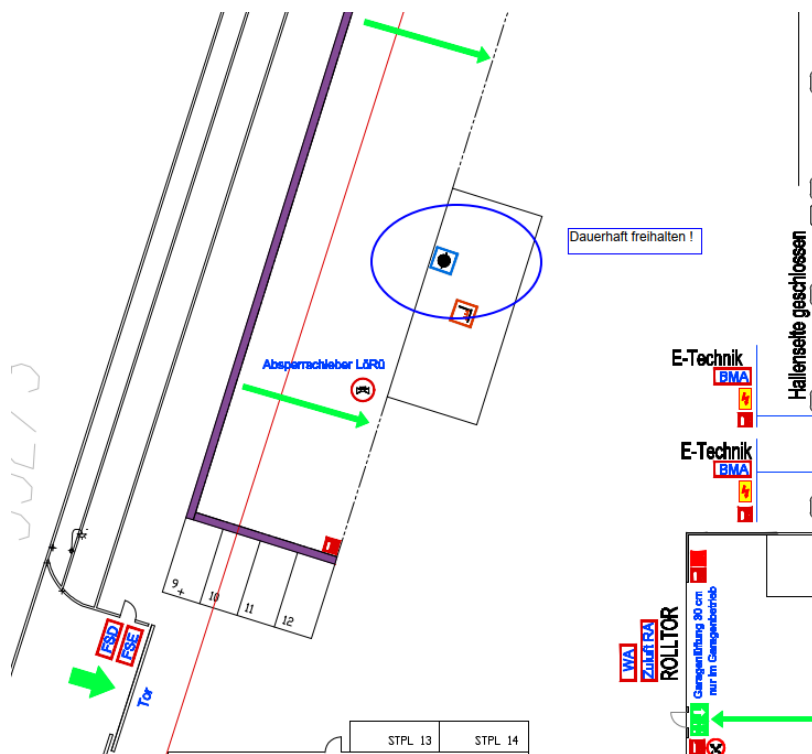
Vorbeugender baulicher Brandschutz

1. Der Brandschutznachweis des Dipl. Ing. Architekt Rolf Lang, erstellt am 06.12.2021, ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides und vollumfänglich umzusetzen. Zusätzlich sind ggf. weitere Auflagen und Hinweise zu beachten, die sich aus diesem Bescheid ergeben. Der Brandschutznachweis wurde nicht auf Wirtschaftlichkeit, sondern lediglich auf Einhaltung der Mindestanforderungen geprüft.
2. Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit benutzbar, sowie frei von Hindernissen und Brandlasten sein. Türen im Zuge von Flucht- und Rettungswegen dürfen nicht versperrt werden und müssen mit Panikschlössern / Blindzylindern ausgerüstet sein bzw. werden. (BSN Punkt 2.3 Seite 11)
3. Die sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen sind gemäß § 2 SPrüfV durch einen Sachverständigen bzw. Sachkundigen prüfen zu lassen. Die jeweils erforderlichen Bescheinigungen bzw. Bestätigungen sind aufzubewahren.
4. Gemäß Art. 78(2) BayBO hat der Bauherr die Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Er hat sämtliche Nachweise und Bescheinigungen zum Brandschutz übersichtlich und geordnet bereitzuhalten und auf Verlangen den zuständigen Personen und Stellen vorzulegen.

Abwehrender und Betrieblicher Brandschutz

Gemäß Art. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) und Ziffer 1.2 der zugehörigen Vollzugsbekanntmachung, kann die Freiwillige Feuerwehr Kempten (Allgäu) jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle im Stadtgebiet innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten erreichen. Die Mindeststärke beträgt hierbei 9 Mann (Löschfahrzeug HLF 20 und Drehleiter DLA(K) 23-12). Dies kann in rund 90 % der Fälle sichergestellt werden.

5. Die Löschwasserversorgung wird als sichergestellt angenommen. (BSN Punkt 4.1 Seite 18)
6. Die Löschwasserversorgung „Ansaugstelle“ ist auf **Dauer** freizuhalten. Im Rahmen von mehreren Ortsterminen wurde festgestellt, dass die Ansaugstelle jedes Mal mit Lagerung verdeckt war.



7. Die Brandmeldeanlage (BMA) ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken (insbesondere VDE 0833 und DIN 14675) und in Kategorie 1 (Vollschutz) auszuführen. Die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF Allgäu) sind zu beachten. (BSN Punkt 3.11 Seite 11)
8. Die bestehenden Feuerwehrpläne sind fortzuschreiben bzw. gemäß DIN 14095 neu zu erstellen – hier Darstellung der Garagennutzung. Der Leitfaden zur Erstellung von Feuerwehrplänen im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Kempten (Allgäu) ist dabei ebenfalls einzuhalten (Stand Dezember 2021 - Vorbeugender Brandschutz (kempten.de)).

Diese Pläne sind dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Kempten (Allgäu) in 2-facher Ausfertigung (je einmal wasserfestem Papier/laminiert und als Pfd.-Datei) spätestens bei der Gebrauchsabnahme zu übergeben. Die Pläne sind im Vorfeld einvernehmlich abzustimmen und frei geben zu lassen. Hinweis: Der Betreiber hat den Feuerwehrplan mindestens alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person auf Aktualität prüfen zu lassen (DIN 14095, Nr. 4). (BSN Punkt 4.4 Seite 21)

9. Nach Vorgabe im Brandschutznachweis sind alle drei Tore der Halle C als Zuluftöffnung auszuführen was bedeutet, dass alle Tore gewaltfrei von innen offenbar auszuführen sind z.B. mit Kettenzügen. (BSN Punkt 3.5 + 3.6 Seite 13, 14)
10. Die Brandschutzordnung ist fortzuschreiben und an die aktuelle DIN 14096 in den Teilen A, B und C anzupassen. (BSN Punkt 5.2 Seite 22)
11. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5, Sonderbauten, sowie Mittel- und Großgaragen ist die Gebrauchsabnahme der abwehrenden Brandschutzmaßnahmen beim Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Kempten (Allgäu) zu beantragen. Bei der Abnahme sind die Bescheinigungen nach SPrüfV sowie die erforderlichen Wartungsverträge der entsprechenden Einrichtungen vorzulegen.

4. Kostenentscheidung

Die Firma ZAK Abfallwirtschaft GmbH Kempten hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von **250,00 €** festgesetzt.

Gründe:

I.

Sachverhalt

Die Firma ZAK Abfallwirtschaft GmbH Kempten betreibt in der Dieselstr. 22 in 87437 Kempten (Allgäu) eine Anlage zur zeitweiligen Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 5.000 t auf dem Grundstück mit der Flst. Nr. 747/3. Die Anlage wurde immissionsschutzrechtlich genehmigt mit Bescheid der Stadt Kempten (Allgäu) vom 14.12.2018.

Mit Antragsunterlagen vom 23.05.2022 hat die Firma ZAK Abfallwirtschaft GmbH Kempten eine wesentliche Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage gem. § 16 BImSchG beantragt, die Folgendes umfasst:

- die alternative Nutzung der „Halle C“ als Garage für Fahrzeuge des ZAK sowie Mitarbeiterfahrzeuge,
- Zusätzliche nicht gefährliche Abfallarten zur zeitweisen Zwischenlagerung

II.**Genehmigungspflicht der Änderung**

Der vorliegende Änderungsantrag wurde als wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG durch den Antragsteller eingereicht. Der Antragsteller hat beantragt, von einer Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 abzusehen. Nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind im Rahmen des Änderungsantrags nicht zu besorgen. Von einer Beteiligung der Öffentlichkeit kann somit abgesehen werden.

Eine Genehmigung ist grundsätzlich nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen auf die § 1 BImSchG genannten Schutzgüter offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

III.**Beurteilung**

Entsprechend dem vorgelegtem Änderungsantrag ist davon auszugehen, dass nachteilige Auswirkungen auf die § 1 BImSchG genannten Schutzgüter offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

1. Abfall

Die bereits zur Zwischenlagerung genehmigten Abfälle sind um die AVV-Schlüsselnummer 19 12 12 zu ergänzen.

AVV-Nummer	AVV-Bezeichnung	Beschreibung intern
17 02 01	Holz	Altholz
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	Siebreste Kempten (SRK) aus der Vergärungsanlage Schlatt
19 12 02	Eisenmetalle	Eisenschrott aus dem MHKW
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt	Siebreste OA-Süd (SROA-S)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen	Gemisch aus gemischte Siedlungsabfälle, Hausmüll, Sperrmüll sowie hausmüllähnliche Abfälle aus Gewerbe und Industrie
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Altholz A4
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt	Altholz
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Landschaftspflegematerial (LPM)
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	Hausmüll
20 03 07	Sperrmüll	

* gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Die Abfallemballagen der Schlüsselnummer 19 12 12 sind unter Einhaltung der im immissionsschutzrechtlichen Bescheid der Regierung von Schwaben vom 13.06.2007 genannten Anforderungen herzustellen.

2. Immissionsschutz

2.1 Lärmschutz

Die schalltechnische Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass durch die zeitweilige Nutzung der Halle C als Garage, mit keinen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an den schutzbedürftigen Nutzungen zu rechnen ist. Die Immissionsrichtwerte werden nach überschlägiger Berechnung im Tagzeitraum um mehr als 30 dB(A) und im Nachtzeitraum um 16 dB(A) unterschritten.

2.2 Luftreinhaltung

2.2.1 Geruchsemissionen

Aufgrund der Zwischenlagerung der Abfallemballagen mit der AVV-Nummer 19 12 12 ist mit keinen zusätzlichen Geruchsemissionen zu rechnen, soweit diese Emballagen luftdicht und unbeschädigt zwischengelagert werden.

Um Beschädigungen an der Kunststoffhülle der Emballagen zu vermeiden, sind diese mit entsprechenden Greif- und Hebevorrichtungen zu transportieren. Beschädigte Außenhüllen von Abfallemballagen sind einer erneuten Emballierung mit Kunststoffolie zuzuführen bzw. die Kunststoffaußenhülle ist entsprechend zu ertüchtigen, so dass die Abfälle in den Emballagen luftdicht verpackt sind.

2.2.2 Staubemissionen

Bei den zur Zwischenlagerung beantragten Abfällen handelt es sich nicht um staubende Güter, die Entstehung von Staubemissionen kann jedoch grundsätzlich nicht völlig ausgeschlossen werden. Sollten im Rahmen des Umschlags Staubemissionen auftreten, können diese durch Wassernebel niedergeschlagen werden. Hierfür sind entsprechende Betriebs-einrichtungen vorzuhalten (Schlauch, Wasseranschluss).

Durch die Nutzung der Halle C als Garage, entstehen keine weiteren Staubemissionen.

IV.

Zusammenfassende Beurteilung

Nachdem die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zu erteilen. Die Nebenbestimmungen wurden gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt.

V.

Rechtliche Würdigung

Zuständigkeit

Für diese Entscheidung ist die Stadt Kempten (Allgäu) nach Art. 1 Abs. 1 Buchstabe a des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sachlich und örtlich zuständig.

VI.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1, 2, 5, 6, 10 und 11 des Bayerischen Kostengesetzes i. V. m. Tarif Nr. 8.II.0 Tarifstelle 1.8.2.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

Gemessen am Verwaltungsaufwand wurde die Mindestgebühr in Höhe von 250 € zu Grunde gelegt. Der Betrag in Höhe von **250,00 EUR** ist bis spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides unter Angabe der **PK-Nr. 01- 232579- 35001** sowie der **HÜL-Nr. 309632** an die Stadt Kempten (Allgäu) zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
86048 Augsburg**

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

b. Elektronisch

Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Fiedler

Anlagen

Antragsunterlagen
Überweisungsvordruck

II. Abdruck an:

1. Amt 37
Herrn Achttert (per mail)

III. z. A.

I:/Alle/Immissionsschutz/Anlagen/BImSchG Anlagen/ ZAK Dieselstr. 22/ Bescheide/§ 16 BImSchG Nutzung
Halle C+ Erweiterung AVV Schlüssel v. 08.07.2022.docx